

Nur die angekreuzten Werkzeuge bzw. Arbeitsmittel müssen für jeden Prüfling bereitgestellt werden!

- ⊗ 1. Bauschrauber mit Bits
- ⊗ 2. Bohrmaschine, Bohrer Stein Ø6 und 8 mm
- ⊗ 3. Crimperzange
- ⊗ 4. Verlängerungskabel, Länge 5–10 m
- ⊗ 5. Klingenmesser und Ersatzklingen
- ⊗ 6. Surformhobel
- ⊗ 7. Stichling (Bohrsäge)
- ⊗ 8. Handsäge (Fuchsschwanz)
- ⊗ 9. Handstichsäge
- ⊗ 10. Anschlagwinkel, Länge ca. 30 cm
- ⊗ 11. Großer Winkel (Zimmerer-Winkel)
- ⊗ 12. Wasserwaage (ergänzend Bau-Laser möglich)
- ⊗ 13. Schnurschlag
- ⊗ 14. Zahnpachtel
- ⊗ 15. Bau-Laser
- ⊗ 16. Gipsbeil oder Hammer
- ⊗ 17. Schraubendreher (Kreuz und Schlitz)
- ⊗ 18. Kantenhobel
- ⊗ 19. Handblechschere links und rechts
- ⊗ 20. Gripzange (Feststellzange), 2 Stück
- ⊗ 21. Rabitzzange
- ⊗ 22. Handschleifer und Schleifpapier
- ⊗ 23. Spachtelwerkzeug 1 Satz
- ⊗ 24. Anmachgefäße für Fugenfüller und Ansetzgips
- ⊗ 25. Gliedermaßstab und Bleistift
- ⊗ 26. Zeichengeräte (Bleistift, Lineal, Radiergummi, Geodreieck, Bauzirkel)
- ⊗ 27. Schreibzeug
- ⊗ 28. Nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Elektrische Betriebsmittel und Geräte müssen nach DGUV A3 geprüft sein.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.
Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.